



Stand November 2017

## Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

### Das Problem

In Deutschland nimmt die Anzahl frei lebender Katzen zu. Inzwischen geht man von einer geschätzten Zahl von circa zwei Millionen Tieren aus. Diese leben häufig in verwilderten Grundstücken, stillgelegten Fabrikgeländen oder auf Friedhöfen. Sobald die Tiere über mehrere Generationen frei leben, sind sie nicht mehr auf den Menschen sozialisiert und in Folge davon sehr scheu. Wenn diese Katzen nicht kastriert werden, vermehren sie sich. Die Population wächst an, wobei jedoch nur ein Teil der Tiere das Erwachsenenalter erreicht. Insbesondere Welpen haben geringe Überlebenschancen. Viele von ihnen sterben an Unterernährung und Infektionskrankheiten. Das Tierschutzproblem ist offensichtlich.

Letztendlich gehen ursprünglich alle frei lebenden Katzen auf Katzen aus dem Privathaushalt zurück, die nicht kastriert wurden und sich deshalb unkontrolliert vermehren konnten. Viele Katzenbesitzer, die ihre Tiere unkastriert frei herumlaufen lassen, denken nicht darüber nach, dass sich diese dann zwangsläufig vermehren. Dadurch entstehen neue frei lebende Katzenpopulationen und die bereits bestehenden Gruppen frei lebender Katzen wachsen weiter an.

### Das Tierschutzgesetz

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Frei lebende Katzen sind Mitgeschöpfe des Menschen im Sinne des Tierschutzgesetzes, woraus für den Menschen eine Verantwortung hinsichtlich des Lebens und des Wohlergehens dieser Tiere erwächst.

Dem Tierschutzgesetz zufolge dürfen Tiere nicht nur dann kastriert werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht, sondern auch, wenn eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit keine tierärztlichen Bedenken entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres notwendig ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TSchG). Sowohl nach Auffassung des Gesetzgebers als auch unter Tierschützern (§ 6 Rn 6 und Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2007, Rn 20 mit Verweis auf BT-Drucks. 13/7015 S. 18 vgl. Hartung in Kluge, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002,) besteht Einigkeit darüber, dass die Kastration von frei laufenden Katzen durchgeführt werden sollte, um unerwünschten Nachwuchs zu verhindern. Die Möglichkeit, einen chirurgischen Eingriff zur Verhütung der Fortpflanzung durchzuführen, ist rechtlich bereits seit 1987 in Artikel 10 Abs. 2b im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren verankert worden und wurde 1998 bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes auch in das nationale Recht übernommen.

Mit dem Artikel § 13 b des Tierschutzgesetzes (in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl S. 2182)) wurde eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es den Landesregierungen ermöglicht, zum Schutz frei lebender Katzen selbst aktiv zu werden.

Die Wortwahl des § 13 b ist allerdings missverständlich, da von der Verminderung der Anzahl frei lebender Katzen die Rede ist. Dies könnte dahingehend fehlinterpretiert werden, dass frei lebende Katzen zur Problemlösung getötet werden dürfen. Dass frei lebende Katzen abgeschossen, vergiftet oder in Fallen gefangen und getötet werden, kann jedoch keinesfalls toleriert werden. Es stünde in eklatantem Widerspruch zu dem seit 1. August 2002 in Artikel 20a im Grundgesetz verfassungsrechtlich verbrieften Staatsziels Tierschutz, demzufolge die Unversehrtheit der Tiere gegen den Schutz anderer Rechtsgüter angemessen abzuwägen ist.

Kranke, halb verhungerte frei lebende Katzen stellen eine „Störung öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ dar – eine Situation, die die Kommunen und ihre zuständigen Behörden mit angemessenen, tierschutzgerechten Maßnahmen lösen und für die Zukunft verhindern müssen. Durch Erlass eines Fütterungsverbotes kann das Problem fürsorgebedürftiger frei lebender Katzen nicht behoben werden. Im Gegenteil: Das Einstellen der gewohnten Fütterung führt lediglich zu einer Vergrößerung des Elends, da die Tiere unter Umständen einem qualvollen Hungertod ausgeliefert sind. Die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund wird ebenso wie das Zufügen von erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen und Leiden als Straftat der Tierquälerei gem. § 17 TSchG mit Haftstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft oder nach § 18 TSchG als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit geahndet.

## Maßnahmen zur Lösung des Problems

### A) Kastration frei lebender Katzen

Um der Entwicklung großer frei lebender Katzenpopulationen wirkungsvoll begegnen zu können, muss man an mehreren Stellen angreifen. Zum einen sollten die frei lebenden Katzen kastriert werden. Wichtig ist zu wissen, dass Jungkatzen nur eine sehr enge Zeitspanne von ein paar Wochen (2. bis 7. Lebenswoche) haben, in der sie sich auf den Menschen sozialisieren lassen. Haben junge Kätzchen in dieser Zeit keinen oder nur unzureichenden Kontakt mit Menschen, bleiben sie meistens ihr ganzes Leben lang scheu. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, frei lebende erwachsene Katzen dauerhaft in Wohnungen oder Tierheimen unterzubringen. Sie gehen wörtlich gesprochen „die Wände hoch“ und stehen unter Dauerstress. Nach der Kastration sollten die Tiere daher wieder in ihrem ursprünglichen Lebensraum frei gelassen und dort weiterhin betreut werden. Sinnvollerweise sollten sie während des Eingriffs möglichst mit einem Transponder unverwechselbar gekennzeichnet und anschließend in einem Haustierregister registriert werden (siehe [www.findefix.com](http://www.findefix.com)). Mit Hilfe solcher betreuter Katzenbestände lässt sich die Zuwanderung weiterer, nicht kastrierter Tiere kontrollieren. Die Erfahrung zeigt, dass das Gebiet, das durch Umsiedelung einiger Katzen frei wird, schnell durch die Zuwanderung von anderen Katzen – meist aus der Umgebung – wiederbesetzt wird.

Durch regelmäßige Futtermittellieferung ist gewährleistet, dass die Katzen sich in diesem begrenzten Gebiet aufhalten. Die Tiere in ein anderes Gebiet umzusiedeln, ist häufig sehr problematisch und sollte möglichst vermieden werden, denn Katzen sind stark territoriale lebende Tiere und eine neue Umgebung bedeutet für sie großen Stress. Zudem kann es in einem neuen Umfeld zu Auseinandersetzungen mit bereits dort lebenden Artgenossen kommen.

#### **B) Kastration von Katzen in Privathaushalten**

Nur die konsequente Kastration von Katzen im Privathaushalt führt dazu, dass zu den bestehenden Populationen frei lebender Katzen nicht neue Katzen hinzukommen. Auch hier sollte zusätzlich zur Kastration eine Kennzeichnung der Katzen z. B. mit einem Transponder erfolgen, der eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet, sofern die Tiere in einem Haustierregister registriert sind (siehe [www.findefix.com](http://www.findefix.com)) -

### **Wege der Umsetzung**

#### **Praktizierte Kastrationen:**

Unsere Mitgliedsvereine, die die Basisarbeit in den Städten und Gemeinden leisten, berichten uns von einer stetigen Zunahme frei lebender Katzen. Abhilfe kann hier nur eine über Jahre hinweg erfolgende Kastration der betreffenden Population von frei lebenden und Heimtier-Katzen schaffen. Die Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossen sind, haben für die Kastration von Katzen im Jahr 2009 durchschnittlich 11.585 € (7.965 € für aufgenommene, 3.620€ für frei lebende Katzen) pro Tierschutzverein aufbringen müssen. Nur bei einem Fünftel der befragten Tierheime beteiligten sich öffentliche Stellen mit Zuschüssen an den Kastrationskosten.<sup>1</sup>

Tierschützer allein, wie die im Deutschen Tierschutzbund zusammengeschlossenen Tierschutzvereine, sind nicht in der Lage, die eigentlich kommunale Aufgabe zu übernehmen, diese Tiere einzufangen, sie kastrieren und wieder am ursprünglichen Ort frei zu lassen. Um das Problem zu lösen, ist eine finanzielle Unterstützung für Kastrationsaktionen frei lebender Katzen dringend notwendig, damit in kurzer Zeit möglichst alle Tiere einer Gruppe kastriert werden können.

Zusätzlich rufen Tierschutzvereine Katzenhalter dazu auf, ihre eigenen Tiere unfruchtbar machen zu lassen – beispielsweise bei Kastrationsaktionen. Beispielgebend sind die landesweiten Kastrationswochen unseres Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der ihm angeschlossenen Tierschutzvereine, welche bereits seit mehreren Jahren durchgeführt werden. Hierbei werden die Kosten der Behandlung zum Großteil von den Tierschutzvereinen getragen. Viele Tierärzte nehmen an der Kastrationsaktion teil. Von der Landestierärztekammer wird die Aktion unterstützt; finanzielle Beiträge der Kommunen wären dringend notwendig. In Schleswig-Holstein werden seit 2014 mindestens einmal jährlich erfolgreiche Kastrationsaktionen durchgeführt, an denen sich das Land, der Deutsche Tierschutzbund und sein Landesverband, Tierärzte und weite-

---

<sup>1</sup> Mafo-Studie, „Tierheime in Deutschland“, Mafo-Institut, April 2010

re Tierschutzverbände und Organisationen finanziell beteiligen. So konnten in den letzten drei Jahren mehr als 10.000 Katzen kastriert werden. Der Fokus lag vor allem auf der Kastration frei lebender Katzen. Auch in anderen Bundesländern führen dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossene Tierschutzvereine Aktionen durch - zu meist leider ohne kommunale Hilfestellungen, sondern allein aus ehrenamtlichem Engagement und mit Spendenmitteln finanziert.

### **Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen aus Privathaushalten:**

Ein wirksames politisches Instrument ist eine Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Katzen aus Privathaushalten, die Freigang haben. Sie könnte in einer bundeseinheitlichen Regelung in Form einer Tierschutz-Katzenverordnung eingeführt werden. Diese könnte Teil einer umfassenden Gesetzgebung zum Schutz von Heimtieren sein, die der Deutsche Tierschutzbund seit Jahren fordert. Die Verpflichtung zur Kastration von Katzen im Privathaushalt soll unterbinden, dass zu den frei lebenden Katzensgruppen immer wieder nicht kastrierter Katzensnachwuchs hinzukommen, der aus Privathaushalten stammt. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung der Katzen in einem Haustierregister ([www.findefix.com](http://www.findefix.com)) erleichtert das Auffinden der Besitzer, wenn ein entlaufenes Tier gefunden wird. Infolgedessen werden Hauskatzen voraussichtlich weniger oft ausgesetzt. Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine bundeseinheitliche Regelung geplant ist, kann jede Gemeinde und jede Stadt in ihre Kommunalverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für frei laufende Katzen einführen. Die Stadt Paderborn hat bereits im Jahr 2008 eine Kastrationspflicht eingeführt und damit eine Vorreiterrolle eingenommen. Diesem Vorbild folgen immer mehr Städte und Gemeinden<sup>2</sup>. Durch den § 13 b des Tierschutzgesetzes wurde eine rechtliche Grundlage zum Schutz frei lebender Katzen geschaffen.

### **Schlussfolgerung und Forderungen an die Städte und Gemeinden**

Die Tierschutzvereine brauchen städtische Unterstützung und die Städte und Gemeinden brauchen engagierte Tierschutzvereine, die kommunale Aufgabe übernehmen. Im eigenen Interesse sollten die Kommunen daher einen Beitrag zur Kastration von Katzen leisten.

Zentrale Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes an Städte und Gemeinden:

- Städte und Gemeinden sollten die örtlichen Tierschutzvereine unterstützen, indem sie Informationsbroschüren erstellen oder Informationsmaterialien des Deutschen Tierschutzbundes und/oder der Landestierärztekammer nutzen, um die Bürger über die Notwendigkeit der Katzenkastration zu informieren. In der

---

<sup>2</sup> Formulierungen zur Aufnahme der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in die Kommunalverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit können vom Deutschen Tierschutzbund auf Anfrage bezogen werden. Die Liste der Städte, die bereits Kastrationsverordnungen erlassen haben, ist im Internet einzusehen ([www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht](http://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht)).

Lokalzeitung, im Amtsblatt und auf ihren Internetseiten informiert die Kommune über das Elend der frei lebenden Katzen und bittet die Tierhalter darum, ihre Katzen kastrieren zu lassen.

- Um den Kastrationen zum Erfolg zu verhelfen, sollte die Kommunen sich finanziell an den Kosten der Kastrationsmaßnahmen beteiligen. Sie sollte mit den örtlichen Tierschutzvereinen kooperieren und - unter Einbeziehung der Tierärzteschaft - konzertierte Kastrationsaktionen durchführen..
- Jede Stadt und jede Gemeinde sollte ihre Kommunalverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erweitern und Katzenhalter, die ihren Tieren Freigang gewähren, dazu verpflichten, ihre Tiere kastrieren, kennzeichnen und in einem Haustierregister (z.B. [www.findefix.com](http://www.findefix.com)) registrieren zu lassen.